

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail: bmi-III-A-4-stellungnahmen@bmi.gv.at

Zl. 13/1 26/6

2025-1.068.162

BG, mit dem das Asylgesetz 2005, das BBU-Errichtungsgesetz, das BFAEinrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG)

Referent: Mag. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in Linz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der Gesetzesentwurf sieht aus Anlass des Inkrafttretens des Asyl- und Migrationspaktes der Europäischen Union Anpassungen und Änderungen betreffend acht asyl- und migrationsrechtlicher Gesetze vor; dies mit dem Ziel, die legislatischen Voraussetzungen für die operative Umsetzung des Asyl- und Migrationspaktes in Österreich zu schaffen, durch ein EU-weit einheitliches Asyl- und Migrationsmanagement ein effizientes innerstaatliches Asylsystem zu gewährleisten sowie ein resilientes nationales Aufnahmesystem für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zu etablieren, das besondere Bedürfnisse berücksichtigt.

Der ÖRAK nimmt dazu im Einzelnen wie folgt Stellung:

Maßnahme 1: Änderung des Asylgesetzes 2005 – AsylG 2005

Zu § 4 AsylG:

Abs. 1 übernimmt die Zurückweisungsgründe des Art. 38 Abs. 1 der Verfahrensverordnung. Vorgeschlagen wird, dass entsprechend dem Einleitungssatz des Art. 38 Abs. 1 der Verfahrensverordnung auch der Hinweis auf die Übereinstimmung mit den grundlegenden Prinzipien und Garantien des Kapitels II der Verfahrensverordnung in den Gesetzestext mitübernommen wird.

Bei Abs. 2 wird eine Ergänzung vorgeschlagen, dass auch eine Verletzung von Art. 3 EMRK (Refoulement-Verbot) eine Zurückweisung des Asylantrags unzulässig macht.

Zu § 11 AsylG:

Hinsichtlich Abs. 1 Z.1 erscheint das Tatbestandsmerkmal „stichhaltige Gründe“ zu unbestimmt und bedarf einer entsprechenden Präzisierung.

Zu § 15 AsylG:

In Abs. 1 sollte die Einschränkung „soweit möglich“ entfallen. Dem Antragsteller bzw der Antragstellerin sollte ausnahmslos ein Informationsblatt in einer ihm bzw ihr verständlichen Sprache ausgefolgt werden.

Zu § 33 AsylG:

Die Beschwerdefrist von einer Woche (Abs. 2) gegen Entscheidungen des Bundesamtes in Asylverfahren im Asylverfahren an der Grenze erscheint aus rechtsstaatlicher Sicht (vgl. u.a. Art 47 Abs. 2 EU-GRC) zu kurz bemessen.

Zu § 35 AsylG:

Der ÖRAK erlaubt sich den Hinweis, dass auch das neue Regelungssystem des Asyl- und Migrationspaktes an den grund- und menschenrechtlichen Vorgaben der EMRK und der EU-GRC zu messen ist. Insbesondere im Hinblick auf Art. 8 EMRK erscheint daher die Beibehaltung des bisherigen § 35 AsylG zur Wahrung der Familieneinheit von anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten mit Mitgliedern ihrer Kernfamilie geboten.

Zu den §§ 54a und 58 AsylG:

Der ÖRAK begrüßt die Schaffung eines neuen Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 2 oder Art. 3 EMRK, schlägt aber vor, dass Drittstaatsangehörigen ein Antragsrecht auf einen solchen Titel eingeräumt wird. Dies erscheint geboten, um einen ausreichenden Rechtsschutz bei Gefahr der Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK für den Betroffenen sicherzustellen.

Zum Entfall des § 68 AsylG (Integrationshilfe)

Der ÖRAK schlägt vor, diese Regelung bis zur tatsächlichen Novellierung des Integrationsgesetzes (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 beizubehalten.

Zu § 70 AsylG

Der ÖRAK empfiehlt, die bisherige umfassende Gebührenfreiheit von Eingaben in Asylverfahren auch bei Verlängerungsanträgen beizubehalten und von dem im Asyl- und Migrationspakt eingeräumten Wahlrecht im Sinne der Förderung der Integration von international Schutzsuchenden Gebrauch zu machen.

Maßnahme 4: Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG)

Zu § 11 BFA-VG

Der ÖRAK schlägt zur Gewährleistung eines ausreichenden Rechtsschutzes des Antragstellers bzw der Antragstellerin eine Klarstellung in Abs. 2 dahingehend vor, dass dann, wenn ein Antragsteller bzw eine Antragstellerin einen Rechtsanwalt bzw eine Rechtsanwältin mit Zustellvollmacht mit seiner bzw ihrer Vertretung beauftragt hat, der Rechtsanwalt bzw die Rechtsanwältin in jedem Fall über Ladungen zeitgerecht zu verständigen ist.

In Abs. 7 ist eine Anpassung dahingehend erforderlich, dass das schriftliche Informationsblatt in einer für den Antragsteller bzw die Antragstellerin verständlichen Sprache in jedem Fall zeitgerecht auszufolgen ist.

Zu § 16 BFA-VG

Die in Abs. 1 vorgesehene Verkürzung der Beschwerdefrist auf 10 Tage entspricht zwar Art. 67 Abs. 7 lit. a der Verfahrensverordnung, erscheint aber im Hinblick auf das Grundrecht auf ein effektives Rechtsmittel (vgl. Art 47 (2) EU-GRC) rechtsstaatlich bedenklich.

Zu § 18 BFA-VG

Der ÖRAK erlaubt sich den Hinweis, dass die in Art. 68 der Verfahrensverordnung vorgesehene Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln geeignet sein könnte, das Grundrecht auf ein wirksames Rechtsmittel (Art. 47 (2) EU-GRC) in rechtsstaatlich bedenklicher Weise einzuschränken. Unabhängig davon sollten in Abs. 1 in Übereinstimmung mit Art. 68 Abs. 3 der Verfahrensverordnung die Worte „unbeschadet des Grundsatzes des Non-Refoulements“ in den Gesetzestext übernommen werden.

Zu § 49 BFA-VG:

Art. 16 der Verfahrensverordnung gewährleistet Antragstellern und Antragsstellerinnen ein Recht auf freie Rechtsberatung im Verwaltungsverfahren und verpflichtet die Mitgliedstaaten, diese Rechtsberatung bereitzustellen. Dem gegenüber ist in § 49 bloß von der Erteilung von Rechtsauskünften über Ersuchen des Antragstellers bzw der Antragstellerin die Rede. Die in der Verordnung vorgesehene Rechtsberatung geht über die bloße Erteilung einer Rechtsauskunft über Ersuchen im Einzelfall hinaus. Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes der Antragsteller und Antragstellerinnen bedarf es daher einerseits der Klarstellung, dass Antragsteller und Antragstellerinnen im Verwaltungsverfahren das Recht auf Rechtsberatung im Umfang des Art. 16 der Verfahrensverordnung haben. Andererseits bedarf es entsprechender Regelungen, in welcher Form diese Rechtsberatung im Verwaltungsverfahren tatsächlich in effektiver Form zur Verfügung gestellt wird.

Zu § 52 BFA-VG

Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes der Antragsteller und Antragstellerinnen schlägt der ÖRAK vor, die bisherige Regelung beizubehalten, und dem Antragsteller bzw der Antragstellerin von Amts wegen Rechtsberatung und -vertretung durch die Bundesagentur zu gewähren.

Maßnahme 5: Änderung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG)

Zu den §§ 20 und 26 FPG

Hier darf auf die Ausführungen zu § 35 AsylG verwiesen werden.

Zu § 52 FPG

Zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes für Drittstaatsangehörige sollte auch in den Fällen des § 18 Abs. 1 letzter Satz BFA-VG eine Rückkehrentscheidung des Bundesamtes erst durchsetzbar sein, wenn einer Beschwerde des Drittstaatsangehörigen gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.

Zu § 53 FPG

Abs. 4 orientiert sich zwar an Art. 11 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie, lässt aber die Ausnahmeregelungen der Absätze 2 bis 5 der Richtlinie unberücksichtigt. Der ÖRAK schlägt vor, auch diese Ausnahmeregelungen in den Gesetzestext entsprechend zu integrieren.

Maßnahme 6: Änderung des Grundversorgungsgesetzes Bund (GVG-B 2005)

Zu § 3 GVG-B

Der generelle Ausschluss von Unionsbürgern und Staatsbürgern des EWR von der Grundversorgung erscheint aus Gleichheitsgründen bedenklich.

Die Möglichkeit der Kürzung der Grundversorgungsleistungen bei Folgeasylantragstellungen ohne Berücksichtigung der konkreten geltend gemachten Asylfolgegründe erscheint unverhältnismäßig.

Maßnahme 7: Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG)

§ 12 NAG

Zu Abs. 2 wird auf die obigen Ausführungen zur geplanten Auflassung des § 35 AsylG verwiesen. Unabhängig davon gibt der ÖRAK zu bedenken, dass aufgrund der in vielen Fällen prekären humanitären Lage und Menschenrechtslage der Familienangehörigen eines Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Quotenregelung der Familienzusammenführung zu einer erheblichen Verlängerung der Wartezeit und daher zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Betroffenen führen würde. Ein Familiennachzug sollte in diesen Fällen daher quotenfrei möglich sein.

§ 46a NAG

Es wird auf die obigen Ausführungen zur geplanten Auflassung des § 35 AsylG verwiesen.

Abschließende Bemerkungen

Verfahren betreffend Internationalen Schutz, Aufenthalt und Aufenthaltsbeendigung sind für die Betroffenen unmittelbar grundrechts- und menschenrechtsrelevant und betreffen häufig Personen, die auch deshalb schutzbedürftig sind, weil sie die Amtssprache und die Verfahrensvorschriften des Aufenthaltslandes nicht kennen und oft auch traumatische Fluchtgeschichten erleben mussten. Gerade dieser vulnerable Personenkreis hat Anspruch auf Wahrung seiner Grund- und Menschenrechte, die ihm durch die Verfassung, die EMRK, aber auch die EU-GRK gewährleistet sind. Die Verfahren sind daher so auszugestalten, dass ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet ist und alle prozessualen Rechte auch tatsächlich und umfassend ausgeübt werden können. Der ÖRAK erlaubt sich dazu insbesondere auf die Erwägungsgründe (14), (15) und (16) der Verfahrensverordnung zu verweisen.

Erwägungsgrund (6) der Verfahrensverordnung stellt im Übrigen klar, dass die beabsichtigte Harmonisierung und Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften im Asyl- und Migrationsbereich die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, günstigere nationale Bestimmungen einzuführen bzw. aufrecht zu erhalten, als sie in dieser Verordnung angeführt sind. Dies gilt gleichermaßen für alle anderen Teilbereiche des Asyl- und Migrationspaktes.

Der ÖRAK verweist auch auf den Inhalt des vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) verfassten und herausgegebenen „Guide on the New Pact on Migration and Asylum“.

Diese Überlegungen sollten bei der Ausgestaltung der Bestimmungen des Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetzes jedenfalls Berücksichtigung finden.

Der ÖRAK ersucht, diese Ausführungen im weiteren Gesetzgebungsprozess angemessen zu berücksichtigen.

Wien, am 12. Februar 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

